

Neufassung der Satzung über die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen

Präambel

Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ vertreten als kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) die Belange von Menschen mit Behinderung im Stadtgebiet Schwetzingen. Sie sind ein Gremium zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 21. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

§ 1

Bestellung, Amtszeit

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner/innen, bestellt die Stadt Schwetzingen das Planungsteam „Inklusives Schwetzingen“ zur Beratung und Unterstützung der Stadt Schwetzingen, außenstehender Institutionen und Bürger/innen in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen (Behindertenbeauftragte). Dieses ständige Gremium soll sich vorrangig aus sachkundigen Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung, der Vertretung einer Bildungseinrichtung, der Vertretung einer Selbsthilfegruppe Schwersterkrankter bzw. Schwerbehinderter, einer Vertretung des Stadtmarketings, sachkundigen Bürger/innen aus Schwetzingen und der/dem Inklusionsbeauftragten der Stadt Schwetzingen bestehen. Auf eine möglichst ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen und eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist zu achten.
- (2) Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen und der/dem Inklusionsbeauftragten der Stadt nach einem Bewerbungs- und Auswahlverfahren berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich.
- (3) Beim Ausscheiden eines ständigen Mitglieds aus dem Planungsteam „Inklusives Schwetzingen“ kann auf schriftlichen Antrag oder Empfehlung jede natürliche und juristische Person des Privatrechts aus Schwetzingen, unter Beachtung des § 1

Abs. 1 Mitglied werden. Die Aufnahme in das Gremium wird mittels einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben der Mitglieder im Planungsteam „Inklusives Schwetzingen“ werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ sind unmittelbar der/dem Oberbürgermeister/in zugeordnet. Sie sind unabhängig und weisungsungebunden tätig.
- (3) Die Beschlüsse und Vorschläge des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ haben empfehlenden Charakter. Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ können in beratender und unterstützender Funktion zu Gemeinderatssitzungen geladen werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Stadt Schwetzingen möchte die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und Lebenslagen erreichen. Maßstab sind dabei die Vorgaben des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG BaWü) vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 819) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gem. § 1 L-BGG BaWü ist es Ziel, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere folgende in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Prinzipien zu beachten:
 1. Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde,
 2. Selbstbestimmung,
 3. Nichtbenachteiligung,
 4. Inklusion,
 5. Partizipation,
 6. die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
 7. Chancengleichheit,
 8. Barrierefreiheit,
 9. Gleichberechtigung von Mann und Frau und
 10. die Achtung von den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Identität.

- (3) Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ beraten und unterstützen die Stadt Schwetzingen (Gemeinderat, Oberbürgermeister, Verwaltung), außenstehende Institutionen und Bürger/innen bei der Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1, 2. Ihnen ist dabei die notwendige und leistbare Hilfestellung durch die/den Oberbürgermeister/in und die Verwaltung zu gewähren. Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ entscheiden nach eigenem Ermessen, in welchen Bereichen und zu welchen Themen sie tätig sind.

§ 4

Beteiligungsrecht der Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“

Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ sind frühzeitig bei allen Vorhaben, die die Belange der behinderten Einwohner/innen der Stadt betreffen, zu beteiligen. Insbesondere kommen als solche Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen).
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen.
- d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

§ 5

Sitzungen

Das Planungsteam „Inklusives Schwetzingen“ trifft sich nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal zu Planungssitzungen. Weitere Beteiligungsformen sind:

- (a) Der „Runde Tisch Inklusives Schwetzingen“, dieser ist ein offenes Bürgerforum zur Beteiligung der Schwetzinger Bürger/innen. Er findet mindestens einmal im Quartal öffentlich statt.
- (b) Der „Beirat Inklusives Schwetzingen“, ist eine einberufene Sitzung der Organisationen, Einrichtungen, Vereine, Verbände und auch Vertreter der Stadt und des Gemeinderats, um gemeinsam die Entwicklung und Umsetzung des § 3 und § 4 dieser Satzung voranzubringen.

Bei den Sitzungen des „Runden Tisch Inklusives Schwetzingen“ und des „Beirats Inklusives Schwetzingen“ werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -

dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltung getragen.

§ 6

Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ sollten mindestens einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit berichten.

§ 7

Entschädigung, Ausgaben

- (1) Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ erhalten für ihre Tätigkeit die nach der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden, über Absatz 1 hinausgehenden Ausgaben trägt die Stadt Schwetzingen. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt die Stadt Schwetzingen zur Verfügung. Die Stadt Schwetzingen leistet notwendige Verwaltungshilfe (§ 3 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung über die/den Beauftragte(n) für die Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) der Stadt Schwetzingen vom 02.08.2016.

Schwetzingen, den 21. Juli 2021

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.